

---

**2050/AB-BR/2004**

---

**Eingelangt am 20.09.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundeskanzler

## Anfragebeantwortung

Die Bundesräte Prof. Konecny, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Juli 2004 unter der Nr. 2225/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verluste für die „Wiener Zeitung“ durch den Kauf des „Wiener Journal“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 3a:

Mir sind keine derartigen Informationen zugegangen.

Zu Frage 3b:

Die Aufgaben des Geschäftsführers, des Aufsichtsrates und der Generalversammlung sind im GmbH-Gesetz genau geregelt. Im Rahmen der Genehmigung des Jahresabschlusses der Wiener Zeitung GmbH erhalte ich generell über die Tätigkeit der GmbH Auskunft. Ich kann Ihnen versichern, dass die GmbH sehr erfolgreich tätig ist und nicht unbeträchtliche Erträge erzielt.

Schließlich möchte ich noch bemerken, dass einzelne geschäftliche Operationen von Unternehmensorganen (hier vom Geschäftsführer) nicht Gegenstand Parlamentarischer Anfragen bilden können. Das Interpellationsrecht im Bezug auf selbstständige juristische Personen beschränkt sich nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person. Die gegenständliche Frage betrifft ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen, sodass zur Beantwortung der Anfrage die betreffende Unternehmung um Auskunft ersucht werden müsste. Das Einholen von Stellungnahmen der Unternehmen zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen, die ausschließlich die Handlungen von Unternehmensorganen betreffen, liegt außerhalb meiner politi-

sehen Verantwortung und ist somit grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfaßt.

Zu Frage 4:

Mir sind keine derartigen Informationen zugegangen. Abgesehen davon obliegen betriebswirtschaftliche Entscheidungen dem Geschäftsführer der Wiener Zeitung GmbH.

Zu Frage 5:

Nach Art. 126 b Abs.4 B-VG hat der Rechnungshof nur auf begründetem Ersuchen eines Bundesministers eine Sonderprüfung durchzuführen. Aufgrund der erfolgreichen Geschäftstätigkeit der Wiener Zeitung GmbH fehlt eine sachliche Begründung für eine Sonderprüfung.